STIFTUNG
HISTORISCHE MUSEEN
HAMBURG

Kooperationsvertrag

zwischen

der Stiftung Historische Museen Hamburg
Holstenwall 24, 20355 Hamburg
(Ausbildungsbetrieb)

und

Vorname Nachname
Straße, PLZ ORT
(Wählen Sie ein Element aus.)

§ 1 Dauer und Art der Kooperation

Im Zeitraum vom Anfangsdatum bis zum Enddatum wird Wählen Sie ein Element aus. der Stiftung Historische Museen Hamburg, Vor- und Nachname, durch den/die Kooperationspartner*in betreut.

Wählen Sie ein Element aus. hat einen Urlaubsanspruch von 24 Arbeitstagen pro Jahr. Die Wochenarbeitszeit beträgt 39,0 Stunden. Für alle Praktikant*innen ist eine Dienstbefreiung für die Bewerbung / Aufnahmeprüfung zum Studium vorgesehen. Für weitere Bewerbungen sollte Urlaub eingereicht bzw. Überstunden eingebracht werden.

§ 2 Kündigungsfristen und Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet mit Ablauf des Hamburger Praxisjahres zum Enddatum. Dieser Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3 Leistungen und Pflichten

Im Rahmen des Hamburger Praxisjahr Restaurierung soll der/die Praktikant/in in die fachspezifische praxisbezogene Restaurierungsarbeit eingeführt werden und lernt die Organisation und das Umfeld der Restaurierungswerkstatt kennen (s. a. Rahmenplan des Hamburger Restaurierungspraktikum).

Die Dokumentation der Restaurierungsobjekte durch den/die Praktikant/in ist Bestandteil der Arbeitszeit. Dazu kommt die Teilnahme am begleitenden Unterricht für Restaurierungspraktikant*innen, in der Regel vier Stunden wöchentlich, bei Kurzexkursionen, Praxis-Workshops sowie halbjährlicher Blockunterricht von ca. 3 Wochen.

§ 4 Vertraulichkeit

STIFTUNG
HISTORISCHE MUSEEN
HAMBURG

Die Praktikantin hat über alle ihr bekanntwerdenden betriebsinternen Angelegenheiten, insbesondere über Geschäfts-, Betriebsgeheimnisse und Personalangelegenheiten, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 5 Änderungen und Anpassungen

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle von Regelungslücken.

Hamburg, den _____

Stiftung Historische Museen Hamburg

_____	_____	_____
Prof. Dr. Hans-Jörg Czech	Bettina Kiehn	Vorname Nachname
Direktor und Vorstand	Kaufmännische Direktorin	Bitte Element wählen